

Vorbemerkungen

Rechtliche Einordnung

Der Abwasserbetrieb wird organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig verwaltet.

Die organisatorische Verselbständigung hat allerdings lediglich Innenwirkung. Der Abwasserbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis haftet immer die Stadt Billerbeck selbst und uneingeschränkt.

Geltung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der GO NW auch die EigVO in vollem Umfang.

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft eines Jahres. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.

Gem. der § 14 und 17 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen und gem. § 4 durch den Rat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzübersicht und dem Stellenplan.

Erläuterungen

1. Erfolgsplan Ausgaben

1.1. Stromversorgung

Die Kosten der Stromversorgung erhöhen sich immens. Aufgrund der erheblichen Reduzierung des Kommunalrabattes der RWE ergibt sich diese Kostensteigerung insbesondere bei der der Mittelspannungsversorgung der Kläranlage.

1.2. Materialverbrauch/Materiallieferung

Die Ansätze erhöhen sich um 1%.

1.3. Unterhaltungsarbeiten

Die Unterhaltungskosten werden ebenfalls mit einer Steigerung von 1% kalkuliert.

1.4. Abgaben

Eine um 75 % verringerte Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Kläranlage) und ein Wegfall der Niederschlagswasserabgabe wird aufgrund der Einhaltung der a.a.R.d.T. unterstellt, wie sie gem § 73 LWG gefordert wird.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden durch die Einnahmen als Erstattung für Hausanschlusskosten gedeckt.

Der Ansatz für Fremdleistungen f. Kanäle und Pumpwerke in der Höhe von 150.000,- € beinhaltet die flächendeckende Kanalreinigung für rd. 50.000,- € und 100.000,- € für die weitere Untersuchung von bisher nicht untersuchten Kanalabschnitten und für die Reparatur von Kanalisationsanlagen.

1.6. Personalaufwand / Stellenplan

Die Personalkosten ergeben sich aus den ausgewiesenen Stellen des Stellenplanes.

1.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Anlagennachweises und den daraus resultierenden Abschreibungsbeträgen gemäß der Gebührenbedarfsberechnung.

1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden gem. der Orientierungsdaten des Landes NRW fort geschrieben (+1%).

1.9. Zinsen

Es wird der Zinsaufwand zu Grunde gelegt, wie er sich für 2012 aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne darstellt.

1.10. Steuern

Hier ist lediglich die Kfz-Steuer zu berücksichtigen.

1.11. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus den erwirtschafteten Auflösungen von Baukostenzuschüssen, die nicht in der Gebührenkalkulation anzusetzen sind zuzüglich der Differenz der Fäkalschlammkosten und Einnahmen.

2. Erfolgsplan Einnahmen

- 2.1** Die Entwässerungsgebühren sowie die anteiligen Straßenentwässerungskosten ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Ebenfalls ergibt sich die Gebühr für die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen

und abflusslosen Gruben aus der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Erstattung von Hausanschlusskosten deckt sich mit dem ausgewiesenen Aufwand. Sonstige Erlöse ergeben sich aus abzurechnenden Verwaltungsleistungen.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden bei Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen (Entwässerungsbeiträge) ausgewiesen.

3.Vermögensplan und Finanzübersicht

Der Vermögensplan 2012 sowie die Finanzübersicht 2010 bis 2017 geben den derzeitigen Stand der Beratungen zum Abwasserbeseitigungskonzept wieder.

Ein besonderes Augenmerk ist der weiteren Sanierung der schadhaften Kanäle vor allen in 2012 und der Umsetzung des Fremdwassersanierungskonzeptes Innenstadt von 2013-2016 gewidmet.

Zusammenfassung

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist deutlicher Ausdruck der Zielsetzungen der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Stadt Billerbeck zur Abwasserentsorgung. Mit der Erhebung kostendeckender Gebühren, d.h. der Deckung aller betriebswirtschaftlich zu veranschlagenden Kosten, soweit sie nicht bereits durch spezielle Erträge gedeckt sind, wird nicht nur gesetzlichen Vorgaben genügt, sondern auch ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens gelegt. Das betriebliche Handeln ist nicht etwa ausgerichtet auf das Ziel einer Gewinnoptimierung, sondern orientiert sich mit einer aufwandbestimmten Preiskalkulation an den Erfordernissen einer nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und der Substanzerhaltung des Betriebes.

Spielräume zur Gestaltung sinkender Gebühren sind nicht vorhanden, weil:

- Keine Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals vorgenommen wird und somit auf die Geltendmachung auch nicht weiter verzichtet werden kann.
- Keine Verzinsung des aufgewandten Kapitals, nur des tatsächlichen Zinsaufwandes erfolgt und somit schon im Gegensatz zu den Erfordernissen des KAG unterkalkuliert wird.
- Eine Abschreibung vom Herstellungswert, nicht des Wiederbeschaffungswertes erfolgt und somit der geringstmögliche Ansatz realisiert ist.
- Die allgemeine Kostenentwicklung im Unterhaltungs- und Personalkostenbereich dies nicht zulässt.

Die Ausweisung des Investitionsplanes 2012-2017 und somit über den gesamten Zeitbereich der ersten Stufe des ABK erbringt den Nachweis, dass die notwendigen Investitionen nicht zur Gebührenerhöhung führen.

Die Gebühren müssen in 2012 nicht erhöht werden.

Rainer Hein
Betriebsleiter